

VG 10 A 334.98



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Vertr. am 15.07.02
b) Bekl. am 15.07.02

Kurth
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Grenzschutzpräsidium Ost,
Schnellerstr. 139 a, 12439 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer,
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goessl
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 8. Juli 2002
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger zu 1. begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Kontaktaufnahme zu dem seinerzeit zu Zwecken seiner umgehenden Abschiebung im Sicherheitsbereich des Flughafens Berlin-Schönefeld festgehaltenen Kläger zu 2., eines am [REDACTED] geborenen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen.

Der Kläger zu 1. beehrte unter Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung am 10. Juli 1998 gegen 14.30 Uhr gegenüber den Bediensteten der Grenzschutzstelle auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld, zu dem Kläger zu 2., der auf einem für 16.45 Uhr vorgesehenen Flug zusammen mit etwa 38 anderen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden sollte und zu diesem Zwecke bereits in einem der besonders sicherheitsempfindlichen (Gewahrsams-)Bereiche des Flughafens festgehalten wurde, vorgelassen zu werden, um sich mit ihm über einen von diesem wohl gewünschten Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter besprechen zu können. Nachdem dem Kläger zu 1. zunächst fälschlich bedeutet worden war, sein Mandant, der Kläger zu 2., sei im Gewahrsamsbereich nicht zugegen und überhaupt nicht zur Rückführung vorgesehen, korrigierte sich der Bedienstete der Grenzschutzstelle nach erneuter Überprüfung des Vorgangs zuletzt dahin, der Kläger zu 2. solle doch mit dem späteren der beiden Flüge, die die Berliner Ausländerbehörde an diesem Tage im Rahmen einer größeren Rückführungsmaßnahme betreffend bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige gechartert hatte, abgeschoben werden. Zugleich hielt er aber an seiner Verweigerung des Zutritts des Klägers zu 1. zum Kläger zu 2. mit dem Bemerkens fest, eine Unterredung eines Rechtsanwalts mit seinem Mandanten nicht ermöglichen zu müssen und für die Entgegennahme bzw. Weiterleitung von Asylersuchen ohnehin nicht zuständig zu sein. Der Kläger zu 2. wurde schließlich abgeschoben, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich mit dem Kläger zu 1. rechtsanwaltlich besprechen bzw. sein etwaiges Asylbegehren darlegen zu können.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger zu 1. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am fraglichen Tage gegen ihn verhängten „Kontaktsperre“. Da bis zu dem für den Kläger zu 2. vorgesehenen Rückflugtermin gegen 16.45 Uhr noch ein Zeitraum von rund zwei Stunden zur Verfügung gestanden habe und mithin eine Unterredung zwi-

schen ihm und seinem Mandanten eine zügige Durchführung einer Abschiebung des Klägers zu 2. nicht gefährdet hätte, sei er willkürlich in seiner Berufsausübung behindert worden. Ein Recht auf ungehinderten Zugang und Gewährung eines Rechtsbeistandes ergebe sich ohne weitere Vorbedingung aus dem bestehenden Mandatsverhältnis als elementare, rechtsstaatlich unverzichtbare Verfahrensanforderung, dies erst recht im Bereich des Grundrechts auf politisches Asyl aus Art. 16 a Abs. 1 GG, auf das bezogen ein Mindeststandard eines fairen, rechtsstaatlichen und effektiven Verwaltungsverfahrens gewährleistet sein müsse. Im Übrigen sei auch jedes Asylgesuch zu jeder Zeit (insbesondere auch) durch die (Grenz-)Behörden aufzunehmen und entsprechend weiterzuleiten; bis zur Klärung der Asylberechtigung müsse dem Asylbegehrenden ein auf den Kerngehalt des Asylrechts beschränkter Abschiebungsschutz zustehen.

Der Kläger zu 1. beantragt schriftsätzlich

festzustellen, dass die Unterbindung seiner Kontaktaufnahme zu dem Kläger zu 2. im Gewahrsamsbereich des Flughafens Berlin-Schönefeld am 10. Juli 1998 rechtswidrig war.

Der Kläger zu 2. beantragt schriftsätzlich

festzustellen, dass die Nichtentgegennahme eines von ihm zum Ausdruck gebrachten Asylbegehrens rechtsfehlerhaft war.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger zu 1. sei in keiner Weise unzulässig in seiner Berufsausübung behindert worden; ihm habe es freigestanden, bei der zuständigen Behörde, hier nicht etwa dem Bundesgrenzschutz, sondern dem Landeseinwohneramt Berlin als Ausländerbehörde, für den Kläger zu 2. einen Asylantrag zu stellen und so für ihn ein Aufenthaltsrecht in Form einer Aufenthaltsgestattung zu erwirken. Des Weiteren könne der Bundesgrenzschutz nach Ermessen entscheiden, wem der Zutritt zu den besonders sicherheitsempfindlichen Flughafenbereichen notwendigerweise in Begleitung eines seiner Beamten gestattet werde; ohne Gefährdung der vorgesehenen Rückführungsmaßnahme sei dies hier nicht mehr möglich gewesen. Die Klage des Klägers zu 2. sei mangels Angabe von dessen ladungsfähiger Anschrift schon unzulässig,

letzteres auch deshalb, weil das für seine Klage gebotene Feststellungsinteresse auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nicht begründbar sei. Seine Klage könne aber jedenfalls auch in der Sache selbst keinen Erfolg haben, da sein Bevollmächtigter nicht daran gehindert gewesen sei, ein Asylgesuch für ihn bei der zuständigen Behörde vorzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbeteiligten ausgetauschten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf den von der Beklagten zur Gerichtsakte vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte die Streitsache ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Den Klagen beider Kläger war nicht zu entsprechen.

Die Klage des Klägers zu 1. ist unbegründet. Ohne Erfolg möchte der Kläger zu 1. die Berechtigung festgestellt wissen, gegebenenfalls auch in die sicherheitsempfindlichen Flughafenbereiche zu jedem Zeitpunkt unter welchen Umständen auch immer vorgelassen werden zu müssen, um dort den Kontakt zu seinen Mandanten für eine rechtsanwaltliche Beratung aufnehmen zu können. Ein solches Recht einer uneingeschränkten, zwingend zu gewährenden Zugangsmöglichkeit eines Rechtsanwalts zu seinem Mandanten ist zunächst dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 27. März 2000 (BGBl. I S. 550), speziell auch § 29 d LuftVG, nicht eigen. Soweit nach dem Gesamtzusammenhang das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), speziell § 57 AuslG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), heranzuziehen sein könnte, ist dort ebenfalls nichts zugunsten des klägerischen Anliegens bestimmt. Gleiches gilt mit Blick auf das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), i.V.m. § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306). Dass die mit der Abschiebung eines Ausländers befassten Behörden diesen für seinen Bevollmächtigten unter allen Umständen jederzeit erreichbar machen müssen, ist auch nicht aus § 3 Abs. 1, 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), herzuleiten. Hiernach kann einem Rechtsanwalt, der der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist, sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden. Dass damit einem Rechtsanwalt jederzeit der Zutritt zu sicherheitsempfindlichen (Flughafen-)Bereichen zwecks Ermöglichung rechtlicher Beratung eingeräumt werden müsste, ist damit nicht gesagt.

Nichts anderes ist etwa auch für den Bereich des Strafvollzugsrechts bestimmt. Auch § 26 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), welche Bestimmung - sollte sie im Übrigen nicht nur die Rechte des Strafgefangenen betreffen, sondern mittelbar auch dem Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten desselben zugute kommen können - dem klägerischen Anliegen eines jederzeitigen Zugangsrechts nahe zu kommen scheint, indem Besuche u.a. von Rechtsanwälten in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache diesem (einschränkungslos) zu gestatten sind, findet seine (ungeschriebene) Grenze in den organisatorischen Möglichkeiten der Durchführung anderer rechtlicher Maßnahmen (OLG Hamm, Beschluss vom 4. März 1985 - 1 VAs 11/85 - NStZ 1985, 432; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. April 1997 - 2 VAs 8/97 - NStZ 1997, 407).

Eine jederzeitige Kontaktmöglichkeit eines Rechtsanwalts zu seinem Mandanten gebietet zuletzt nicht Art. 12 Abs. 1 GG, der die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung schützt und wie alle Grundrechte damit in erster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, und zwar ein Recht auf eine von staatlicher Reglementierung grundsätzlich freie Sphäre der beruflichen Entfaltung, enthält (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 1984 - 1 C 155.79 - InfAuslR 1984, 277, 278). Ansprüche auf eine behördliche Leistung, wie sie der Kläger zu 1. hier geltend macht, indem er fordert,

auch zu solchen Mandanten, die zwecks ihrer Abschiebung bereits in besonders sicherheitsempfindlichen Flughafenbereichen festgehalten werden, vorgelassen werden zu müssen, ergeben sich unmittelbar aus dem Grundrecht allenfalls ausnahmsweise, wenn die begehrte und der Behörde mögliche Leistung zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraumes unerlässlich ist. Davon kann hier aber keine Rede sein. Denn die (Ermessens-)Entscheidung der Grenzschutzstelle auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld vom 10. Juli 1998, dem Kläger zu 1. seinerzeit nicht mehr den Zutritt zu dem bereits in den sicherheitsempfindlichen (Flughafen-)Bereichen festgehaltenen Kläger zu 2. zu ermöglichen, ist nicht zu beanstanden. Dass im Regelfall aus organisatorischen Gründen zwei Stunden vor dem vorgesehenen Rückflugtermin nicht mehr eine Besprechung zwischen dem abzuschiebenden Ausländer und seinem Rechtsanwalt ermöglicht werden kann, liegt auf der Hand. Im konkreten Einzelfall haben die Beamten des Bundesgrenzschutzes in ihren dienstlichen Erklärungen vom 13. bzw. 14. August 1998 zudem im Einzelnen dargelegt, dass eine Abholung bzw. Begleitung des Klägers zu 1. zum Kläger zu 2. aus personellen Gründen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen sei (Zuordnung von Ausweispapieren und Gepäck, Einchecken, Erstellen von Rückführungslisten, Toilettengänge der Rückzuführenden usw.). Dies leuchtet angesichts des organisatorischen Aufwandes für die Vielzahl der an diesem Tage zurückzuführenden bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen unmittelbar ein; im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass, nachdem gegenüber der Ausländerbehörde für den Mandanten des Klägers zu 1., den Kläger zu 2., ein Aufenthaltsstatus nicht erreichbar war und sich die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht des Klägers zu 2. im Wege seiner Abschiebung abzeichnete, längst Gelegenheit gewesen wäre, dass sich der Kläger zu 1. mit ihm über eine etwaige Beantragung politischen Asyls berät.

Die Klage des Klägers zu 2. ist möglicherweise bereits unzulässig. Trotz entsprechenden Vorhalts der Beklagten in deren Klageerwiderung vom 4. Februar 1999 hat es der Kläger zu 2. versäumt, seine von § 82 Abs. 1 VwGO für das wirksame Entstehen eines Prozessrechtsverhältnisses geforderte (gegenwärtige) ladungsfähige Anschrift nachzureichen (BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 - 1 C 24.97 - NJW 1999, 2608 = DVBl. 1999, 989). Die Klage des Klägers zu 2. ist aber jedenfalls unbegründet. Er hatte, wie er es nach seiner Klageschrift vom 18. Dezember 1998 und den ergänzenden Begründungen vom 8. April und 23. November 1999 selbst einräumt, einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls nur erst erwogen, jedoch noch nicht gegenüber einer mit seiner Abschiebung befassten Behörde verlautbart. Unter die-

sen Umständen lag ein Asylantrag, den die (Bediensteten der) Grenzschutzstelle auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld überhaupt nur hätte entgegennehmen und an eine andere für die Sachentscheidung hierüber zuständige Behörde weiterleiten können, (noch) nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Goessl

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Gib